

BO Nr. 2551 – 12.05.2014
PfReg. F 1.1

**Novellierung der Ordnung
zur Klärung von Vorwürfen über Mobbing am Arbeitsplatz
(Mobbing-Kommission)**

Die Regelungen zur Klärung von Vorwürfen über Mobbing am Arbeitsplatz und über die Einrichtung einer Kommission (Mobbing-Kommission) wurden überarbeitet. Die vorgenannten Regelungen werden von Bischof Dr. Gebhard Fürst mit Ablauf des 30.06.2014 außer Kraft gesetzt. An deren Stelle tritt die Ordnung zur Klärung von Vorwürfen über Mobbing am Arbeitsplatz (Mobbing-Kommission), die von Bischof Dr. Gebhard Fürst zum 01.07.2014 in Kraft gesetzt wird. Der novellierte Ordnungstext wird nachfolgend veröffentlicht.

Rottenburg, 12.05.2014

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

**Ordnung zur Klärung von Vorwürfen über Mobbing am Arbeitsplatz
(Mobbing-Kommission)**

Präambel

Unter Mobbing versteht man die bewusste Ausgrenzung und Herabsetzung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch dessen Kolleginnen oder Kollegen, durch Vorgesetzte oder den Dienstgeber. Dabei werden fortgesetzt und zielgerichtet die Persönlichkeitsrechte oder die Ehre verletzt oder die Gesundheit der davon Betroffenen beschädigt. Verhaltensweisen, die Mobbing begünstigen oder zulassen, sind mit den Prinzipien der kirchlichen Dienstgemeinschaft und der nach den geltenden Ordnungen vorgesehenen partnerschaftlichen Zusammenarbeit unvereinbar. Die nachstehende Ordnung hat deswegen zum Ziel, eine Basis zur Klärung von Mobbingvorwürfen zu schaffen und für angemessene Lösungen zu deren Behebung zu sorgen.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Beschäftigungsverhältnisse mit der Diözese sowie der sonstigen kirchlichen Rechtspersonen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die ihrer kirchlichen Aufsicht unterstehen, soweit durch andere Regelungen keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind oder werden.

§ 2 – Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission ist Ansprechpartner für Mobbingvorwürfe, deren Beilegung durch die unmittelbar beteiligten Dienstgeber und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht erfolgreich war oder keinen Erfolg verspricht.
- (2) Die Kommission klärt unter Berücksichtigung des Sachverhalts und der Stellungnahme der Betroffenen, ob ein Mobbingvorwurf zu Recht besteht.
- (3) Besteht ein Mobbingvorwurf zu Recht, beschließt die Kommission einen Vorschlag im Sinne einer „qualifizierten Empfehlung“ über Maßnahmen zur Behebung. Über die Umsetzung der

„qualifizierten Empfehlung“ und die Konsequenzen, die sich hieraus ergeben haben, ist die Mobbing-Kommission von Seiten des Dienstgebers bzw. der Aufsicht führenden Stelle zu informieren.

§ 3 – Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission besteht aus einer / einem Vorsitzenden und einer / einem ständigen stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Ordinarius für die Dauer der Amtszeit berufen werden. Die / der Vorsitzende oder die / der ständige stellvertretende Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Von Amts wegen gehören der Kommission die / der jeweilige Leiter/in der

1. Hauptabteilung V – Pastorales Personal,
2. Hauptabteilung XIII – Kirchengemeinden und Dekanate,
3. Hauptabteilung XIV – Personal und
4. Hauptabteilung XVI – Gesellschaften und Stiftungen / Wirtschaftsrecht

des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder ein/e von ihr / ihm bestimmte/r Mitarbeiter/in an. Darüber hinaus beruft der Ordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine Person aus dem kirchlichen oder außerkirchlichen Beratungsbereich oder eine Person, die über besondere Erfahrungen in Beratungs- und Konfliktfragen verfügt, als ordentliches Mitglied hinzu. Der Kommission sollen mindestens zwei Frauen angehören.

§ 4 – Rechtsstellung und Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kommission werden ehrenamtlich tätig. Der / dem Vorsitzenden sowie der / dem ständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie beratenden Teilnehmer(inne)n kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zur Diözese stehen.
- (2) Die Kommission entscheidet unabhängig und ist an Weisungen Dritter nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder der Kommission unterliegen hinsichtlich ihrer Amtsausübung der Schweigepflicht. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.
- (4) Die Amtszeit dauert drei Jahre, sofern nicht die Mitgliedschaft in der Kommission durch die / den Hauptabteilungsleiter/in persönlich wahrgenommen wird. Wiederberufung ist zulässig.

§ 5 – Anrufungsrecht

Anrufungsberechtigt sind betroffene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Dienstgeber im Geltungsbereich dieser Ordnung. Die Anrufung der Kommission erfolgt bei der Geschäftsstelle. Nachteile dürfen den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern wegen ihrer zulässigen Rechtsausübung nicht entstehen.

§ 6 – Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- (1) Für die Kommission ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle der Mobbingkommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Dienstsitz und Anschrift sind 72108 Rottenburg am Neckar, Eugen-Bolz-Platz 1.
- (2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der Kommission, bereitet deren Sitzungen vor und sorgt für die Niederschrift der Beschlüsse.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Hauptabteilung XIV, Abteilung Personalverwaltung, des Bischöflichen Ordinariats wahrgenommen, die / der von der / dem Leiter/in der Hauptabteilung XIV – Personal – benannt wird.
- (4) In Ausführung der Aufgaben der Geschäftsstelle arbeitet die / der die Geschäfte führende Mitarbeiter/in mit der Kommission, insbesondere der / dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle mit der / dem stellvertretenden Vorsitzenden eng zusammen. Sie / er untersteht insoweit den Weisungen der / des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der / des ständigen stellvertretenden Vorsitzenden und nimmt an den Sitzungen der Kommission teil.

§ 7 – Arbeitsweise

- (1) Die Geschäftsstelle trägt dafür Sorge, dass im Bereich der diözesanen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Hauptabteilung XIV – Personal –, im Bereich der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden und Dekanate die Hauptabteilung XIII – Kirchengemeinden und Dekanate – und im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtspersonen die Hauptabteilung XVI – Gesellschaften und Stiftungen / Wirtschaftsrecht – des Bischöflichen Ordinariats den Sachverhalt ermittelt und dazu zunächst die Stellungnahmen der Betroffenen einholt.
- (2) Ist ein Mobbingvorwurf offensichtlich unbegründet oder zumindest zweifelhaft, zeigt sie dies der Kommission an, die über den weiteren Fortgang des Verfahrens entscheidet.
- (3) In Fällen, in denen ein Mobbingvorwurf als begründet erscheint, unternehmen die Hauptabteilung XIV – Personal – im Bereich der diözesanen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Hauptabteilung XIII – Kirchengemeinden und Dekanate – im Bereich der Kirchengemeinden und Dekanate und die Hauptabteilung XVI – Gesellschaften und Stiftungen / Wirtschaftsrecht – im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtspersonen die notwendigen Schritte zur Abhilfe. Unberührt hiervon zeigt die Geschäftsstelle den Fall des Mobbingvorwurfs sowie die getroffenen Maßnahmen der / dem Vorsitzenden der Kommission unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen an.
- (4) Die Kommission wird von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der / dem ständigen stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission entscheidet durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die Stimme der / des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 – Amtshilfe

Die diözesanen Dienststellen sind in Ausführung dieser Ordnung zur Amtshilfe verpflichtet. Die sonstigen kirchlichen Stellen sind zur Amtshilfe aufgerufen.

§ 9 – Kosten

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Anrufung der Kommission kostenfrei. Für Dienstgeber kann die Kommission Gebühren nach dem zeitlichen Aufwand festsetzen. Das Nähere regelt eine noch zu erlassende Gebührenordnung.

§ 10 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen.
- (3) Die bisherigen Regelungen zur Klärung von Vorwürfen über Mobbing am Arbeitsplatz und über die Einrichtung einer Kommission (Mobbing-Kommission) (KABl. 2003, S. 621f.) treten mit Ablauf des 30.06.2014 außer Kraft.